

Konzept des Fachdienstes Vollzeitpflege im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam

Präambel	2
1 Gesetzliche und fachliche Grundlagen	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Begriff und Ziele der Vollzeitpflege	4
1.3 Eignung und Grenzen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung	5
1.4 Abgrenzung §§ 33 und 34 SGB VIII	5
1.5 Formen der Vollzeitpflege	6
2 Hilfeplanverfahren – Prozessgestaltung	8
2.1 Mitwirkung im Hilfeplanprozess	8
2.2 Vermittlungsprozess	8
2.3 Integrationsprozess	9
2.4 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses	9
2.5 Rückkehroptionen - Beendigung von Pflegeverhältnissen	10
3 Leistungserbringer der Vollzeitpflege	11
3.1 Fachdienst	11
3.1.1 Ziele	11
3.1.2 Perspektiven und Struktur	11
3.1.3 Aufgaben	11
3.1.4 Anforderungen an die Fachkräfte	12
3.2 Pflegepersonen	13
3.2.1 Anforderungen	13
3.2.2 Auswahlprozess	14
3.2.3 Aufgaben	15
4 Materielle Leistungen	15
4.1 Pflegegeld	15
4.2 Zahlungsweise	16
4.3 Sonstiges	16
5 Ausblick	17

Präambel

Mit der Neuordnung der Entgeltfinanzierung im Rahmen der §§ 78a ff SGB VIII erhielt das Thema Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe eine rechtliche Grundlage und gewann somit auch in der Stadt Potsdam in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung.

Im Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Potsdam nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung unter den Hilfen zur Erziehung ein. In diesem speziellen Fall ist das Jugendamt nicht nur der örtliche Träger der Jugendhilfe, sondern auch der öffentliche Träger der Hilfeform. Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist daher strukturell von der Neuregelung der §§ 78a ff SGB VIII ausgenommen.

Gerade das machte es jedoch erforderlich, den besonderen Stellenwert der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen, zu bilanzieren und somit dieses Hilfsangebot in die Qualitätsdiskussion des Jugendamtes einzubeziehen.

Die Qualitätsanforderungen an die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Es hat sich eine große Bandbreite dieses Hilfsangebotes entwickelt: lag der Schwerpunkt vor Jahren noch vorwiegend auf der Unterbringung von kleinen Kindern in langfristige Pflegeverhältnisse mit einer geringen Zahl von Besuchskontakten der Herkunftsfamilie zum Kind und kaum vorhandener Arbeit der Pflegefamilie mit den Eltern des Kindes, so hat sich das heute sehr verändert.

Anforderungen an Pflegefamilien können heute gut mit den Anforderungen an professionelle Erzieher in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe verglichen werden. Es zeichnet sich ab, dass es inzwischen immer mehr Kurzpflege- bzw. befristete Pflegeverhältnisse mit einer Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie gibt. Die Zahl der Inobhutnahmen kleiner Kinder und damit verbundener Unterbringung in Pflegefamilien nimmt stetig zu.

Im vorliegenden Konzept des Fachdienstes Vollzeitpflege spiegelt sich die aktuelle inhaltliche Auseinandersetzung und Diskussion aller am Unterbringungsprozess von Kindern in Pflegefamilien der Stadt Potsdam Beteiligten wider.

Dieses Konzept soll eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Rollen- bzw. Aufgabenverteilung sowie der gestellten Qualitätsanforderungen sein. Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfeform Vollzeitpflege beitragen.

Besonders hervorzuheben ist, dass das hier vorgelegte Konzept des Fachdienstes Vollzeitpflege in einer Arbeitsgruppe von Pflegeeltern und Mitarbeitern der Verwaltung erstellt wurde. Den ehrenamtlichen Pflegeeltern, die am Konzept mitgewirkt haben, gilt besonderer Dank.

1 Gesetzliche und fachliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Artikel 8 (Grundrecht des Kindes auf Identität),
Artikel 9 Abs. 3 (Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen),
Artikel 16 (Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr),
Artikel 20 (Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes)

Grundgesetz (GG)

Artikel 6 Abs. 1 und 3 (Schutz des Kindes und Schutz der Familie)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),
§§ 27, 35a, 41 i. V. m. § 33 (Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 ABS. 1 verantwortlich ist),
§ 20 (Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen)
§ 37 Abs. 1 (Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes),
§ 37 Abs. 2 (Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung),
§ 37 Abs. 3 (Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen / Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern),
§ 36 (Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung / Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie),
§§ 39, 40 (Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe),
§ 91, 94 (Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Vollzeitpflege),
§§ 86 ff (örtliche Zuständigkeit), insbesondere § 86 Abs. 6 (Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson),
§§ 61 - 66 (Schutz personenbezogener Daten),
§ 38 (Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten),
§ 18 Abs. 3 (Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB),
§ 44 (Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt),
§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Ausführungsgesetz - KJHG Brandenburg

§§ 18 - 20 (Bestimmungen zur Pflegeerlaubnis),
§ 21 (Aufsicht über die Pflegestelle)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1688 (Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt),
§ 1630 (Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern),
§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1685 (Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen),

§ 1631 Abs. 2 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung),
§ 1632 Abs. 4 (Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde)

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Namensänderungsgesetz (NÄG) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

1.2 Begriff und Ziele der Vollzeitpflege

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) führt als eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) auf.

Unter Vollzeitpflege versteht das Gesetz die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen.

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform. Sie soll jungen Menschen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren persönlichen Bindungen entsprechend den Aufbau positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines kleinen, wenig veränderlichen Personenkreises ermöglichen und somit ihrer gesamten Entwicklung förderliche Bedingungen bieten.

Ist die Trennung eines Kindes von seiner Familie nicht zu vermeiden, so ist zunächst die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Hilfe zu prüfen.

Hier gilt der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie besondere Aufmerksamkeit. Die Beziehungen und Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie sind zu unterstützen und zu fördern.

Gleichzeitig sind im Verlauf der Hilfe die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so zu verbessern, dass eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt möglich wird. Die vom Alter des Kindes abhängige Zeitperspektive ist dabei zu berücksichtigen.

Wird eine Rückkehr des Kindes ausgeschlossen, soll eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive geschaffen werden. Dabei ist zunächst die Möglichkeit einer Adoptionsvermittlung zu prüfen. Bei dauerhafter Vollzeitpflege steht die langfristige Integration des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie im Vordergrund.

Bestehende Bindungen und Beziehungen zur Herkunftsfamilie müssen dabei akzeptiert und geachtet werden. Das Kind oder der Jugendliche wird bei der Auseinandersetzung mit seiner Biografie und Identität unterstützt.

Die abgebenden Eltern erhalten in diesem Fall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens Unterstützung bei der Verarbeitung der Trennung vom Kind sowie bei der Kontaktgestaltung.

1.3 Eignung und Grenzen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung

Ob die Vollzeitpflege die geeignete Form einer Hilfe zur Erziehung ist, wird im Einzelfall auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der Lebenssituation des Kindes und der Herkunftsfamilie festgestellt.

Der konkrete Hilfebedarf sowie die zeitliche Perspektive der Hilfe müssen im Vorfeld bestimmt werden. Dies ist eine Voraussetzung für die Ermittlung der Geeignetheit einer Pflegestelle.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich alle Beteiligten - Herkunftsfamilie, Pflegekind und Pflegeeltern - auf das Pflegeverhältnis einlassen können.

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ist die Vollzeitpflege die geeignete Hilfe, wenn:

- Eine dauerhafte Lebensperspektive für das Kind angedacht ist, eine Adoption nicht möglich ist bzw. von den Eltern ausgeschlossen wird;
- wenn die Entwicklung vorwiegend jüngerer Kinder in der Herkunftsfamilie gefährdet ist oder nicht ausreichend gefördert werden kann und ambulante Unterstützungsangebote nicht ausreichen;
- wenn geeignete Pflegepersonen zur Verfügung stehen.
- Die Geeignetheit der Vollzeitpflege als Hilfeform ist besonders zu prüfen, wenn:
- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes wegen erlebter Traumatisierungen, wie sexuellem Missbrauch u. ä., ausgebildetes Fachpersonal erfordern;
- die Bindungsfähigkeit des Kindes aufgrund von Vorerfahrungen geschädigt oder gestört ist;
- intensive Elternarbeit Fachpersonal erfordert.

Nicht geeignet ist die Vollzeitpflege, wenn:

- das Kind die Nähe einer Familie nicht zulassen kann oder diese als angstauslösend empfindet;
- die Herkunftseltern sich nicht auf diese Form der Hilfe einlassen können und sie massiv blockieren.

1.4 Abgrenzung §§ 33 und 34 SGB VIII

Die Hilfen nach § 33 und § 34 SGB VIII besitzen grundsätzlich verschiedene Rahmenbedingungen:

Bei Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege wird das Betreuungsverhältnis für ein bestimmtes Kind abgeschlossen. Es erfolgt im Einzelfall die Prüfung der Geeignetheit einer Pflegestelle.

Pflegefamilien unterstehen verfassungsrechtlich gemäß Art. 6 Abs. 1 und 3 GG dem Schutz der Familie, d. h. hier werden in stärkerem Maße gewachsene Bindungen zwischen Pflegekindern und Pflegepersonen anerkannt und geschützt.

Die fachliche Begleitung der Pflegestelle erfolgt durch das Jugendamt, den Pflegekinderdienst.

Unterbringungsformen gemäß § 34 SGB VIII benötigen eine Betriebserlaubnis, welche von der Aufnahme der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen unabhängig ist. Diese Betreuungspersonen befinden sich in einem Anstellungsverhältnis zu einem Träger der Jugendhilfe. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Träger.

Eine Verknüpfung beider Hilfearten innerhalb einer Familie wird im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ausgeschlossen. Pflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung werden im Bewerberverfahren durch den Pflegekinderdienst darüber unterrichtet und entsprechend informiert.

1.5 Formen der Vollzeitpflege

Im wesentlichen werden je nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege folgende Formen unterschieden und praktiziert:

Kurzpflege

Bei Kurzpflege wird die Betreuung und Versorgung des Minderjährigen bei einem zeitlich befristeten (ca. 3 bis höchstens 6 Monate) Ausfall der Herkunftsfamilie (wegen Krankheit, Kur u. ä.) übernommen.

Ist der o. g. Zeitraum zur Beseitigung der Unterbringungsgründe nicht ausreichend, so ist in der betreuenden oder einer anderen Pflegestelle eine längerfristige Entwicklungsmöglichkeit zu suchen.

Kurzpflege beinhaltet Hilfe mit dem Ziel der Rückführung des Minderjährigen in die Herkunftsfamilie. Es ist deshalb unbedingt auf den regelmäßigen Kontakt zu den bisherigen Bezugspersonen und auf die Erhaltung des bekannten sozialen Umfeldes (Schule, Kita, evtl. Nachbarschaft, Freunde) zu achten.

Die bisherigen Bezugspersonen und die Pflegepersonen müssen in besonderem Maße kooperationsbereit sein. Sie sollten sich bemühen, gegenseitig rivalisierende Situationen zu vermeiden.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege wird die Erziehung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen für einen befristeten Zeitraum übernommen, da diese Aufgaben von der Herkunftsfamilie aus verschiedenen Gründen nicht geleistet werden können.

Ziel dabei ist immer die Rückführung des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt. Die Herkunftsfamilie muss deshalb am Erziehungsprozess beteiligt werden. Der Minderjährige darf nicht gänzlich aus seinem Beziehungssystem herausgelöst bzw. ihm nicht entfremdet werden.

Vollzeitpflege auf Dauer

Die Vollzeitpflege auf Dauer stellt eine langfristige Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendlichen dar, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist und eine Adoption nicht in Frage kommt.

Der Minderjährige wird in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum 21. und in besonders begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus in der Pflegestelle versorgt und erzogen. Ziel ist die Integration des Minderjährigen in die Pflegefamilie. Die Kontakte zur Herkunftsfamilie gestalten sich entsprechend dem Einzelfall unterschiedlich.

Krisenpflege

Muss ein Minderjähriger nach krisenhafter Zuspitzung der Familiensituation und bei Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII aus seinem bisherigen Lebensumfeld herausgenommen werden, so kann er bis zur Klärung seiner Perspektive, längstens jedoch bis zu 12 Wochen, in

einer Krisenpflegestelle untergebracht werden. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme.

Die dafür eingesetzten Pflegepersonen sind zu jeder Zeit bereit, einen oder bei Geschwistern 2 Minderjährige aufzunehmen und ihnen Zuwendung zu geben. Das setzt voraus, dass eine der Pflegepersonen nicht berufstätig ist.

Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand

Pflegestellen mit besonderem Betreuungsaufwand nehmen Minderjährige auf, deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung besonders beeinträchtigt ist bzw. die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder mehrfach wesentlich behindert sind.

Eine Pflegeperson muss in diesem Fall eine Qualifikation nachweisen, welche auf die besondere Problematik des aufzunehmenden Minderjährigen bezogen ist. Als solche gilt eine pädagogische, psychologische, therapeutische oder pflegerische Ausbildung oder langjährige Erfahrung auf einem dieser Gebiete.

In Pflegeverhältnissen mit im Hilfeplan festgelegter Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie kann sich ein erhöhter Aufwand in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie und der Begleitung des Kindes im Prozess ergeben. In diesen Fällen kann im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ein Pflegeverhältnis mit erhöhtem Betreuungsaufwand installiert werden.

Unterbringung bei Verwandten

Minderjährige könne bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bei Verwandten in Form einer Vollzeitpflege untergebracht werden, wenn diese als Pflegepersonen geeignet erscheinen.

Übergänge und Mischformen der Vollzeitpflege

Die Grenzen zwischen den einzelnen Pflegeformen können fließend sein. Eine ursprünglich als Kurzpflege gedachte Unterbringung kann sich im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu einer befristeten Vollzeitpflege und später zu einer dauerhaften Pflege entwickeln.

Körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsschäden des Minderjährigen werden häufig erst lange nach der Unterbringung in der Pflegestelle deutlich. Im Hilfeplanverfahren kann dann eine Umwandlung in eine Pflege mit erhöhtem Betreuungsaufwand festgeschrieben werden, ohne dass dabei ein Wechsel der Pflegestelle erfolgen muss.

Übergänge in andere Pflegeformen müssen durch regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes begründet werden.

Eine Pflegestelle darf höchstens 4 Minderjährige aufnehmen. Es ist darauf zu achten, dass dabei nicht mehr als 2 Kinder unter 3 Jahren sind.

Verschiedene Pflegeformen innerhalb einer Pflegestelle sind möglich, wobei jeweils nur eine Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand darunter sein sollte.

Eine Pflegeperson muss bei der Aufnahme mehrerer Pflegekinder ausreichende Erfahrungen in dieser Tätigkeit aufweisen.

2 Hilfeplanverfahren - Prozessgestaltung

2.1 Mitwirkung im Hilfeplanprozess

Handelt es sich bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in eine andere Familie um eine Hilfe nach § 33 SGB VIII, ist gemäß §§ 36 und 37 SGB VIII die Mitwirkung der Sorgeberechtigten und des Minderjährigen bei der Hilfestellung zu sichern, ein Hilfeplan zu erstellen sowie mit den Pflegepersonen eng zusammenzuarbeiten. Die Federführung für die Hilfeplanung obliegt dem Wohngebietssozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Bei angedachter Fremdunterbringung von Kindern ist der Fachdienst Vollzeitpflege frühzeitig in die Beratungen einzubeziehen.

Vor der Inanspruchnahme der Hilfe in Vollzeitpflege sind die jeweiligen Eltern, Personensorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Sie sind über mögliche Auswirkungen dieser Hilfe zu informieren und zu beraten. Die Entscheidung über die Hilfe sollte einvernehmlich zwischen Wohngebietssozialarbeiter des ASD, den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen und dem Pflegekinderdienst erfolgen.

Vor Beginn der Hilfe ist eine fachlich gut abgesicherte Prognose zur zeitlichen Dauer der Vollzeitpflege unter Einbeziehung der Eltern, Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen zu erstellen.

Eltern, Personensorgeberechtigte und Kind oder Jugendlicher sind an der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes sind die Pflegepersonen und weitere Helfer bzw. Fachkräfte (Familienhelfer, Therapeuten, Lehrer, Erzieher, Ärzte u. ä.) einzubeziehen. Im Verlauf des Hilfeplanverfahrens sind die Ziele der Hilfe unter Berücksichtigung der Entwicklung beider Familiensysteme (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

2.2 Vermittlungsprozess

Als Vermittlungsprozess wird die Kontakt- und Anbahnungsphase zwischen Pflegekind und Pflegefamilie bezeichnet. Die Federführung im Vermittlungsprozess obliegt dem Fachdienst Vollzeitpflege in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Um diesen Prozess so gut wie möglich zu gestalten, erhält der Pflegekinderdienst vom zuständigen Wohngebietssozialarbeiter des ASD folgende Informationen und Aussagen:

- zum Entwicklungsstand des Kindes,
- zur bisherigen Lebenssituation des Kindes,
- zur gesundheitlichen Situation des Kindes,
- zur Bindungsgeschichte des Kindes,
- zu Defiziten und Stärken/Fähigkeiten des Kindes,
- zur schulischen Situation des Kindes,
- zum Hilfebedarf des Kindes,
- zur rechtlichen Situation des Kindes,
- zur Herkunftsfamilie (Genogramm).

Die Auswahl der Pflegestelle orientiert sich am speziellen Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen und erfolgt auf der Grundlage der im Vorfeld getroffenen Absprachen mit den Eltern, den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen und sonstigen Fachkräften.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten umfassende Informationen über die bisherige Bindungs-, Entwicklungs- und Krankengeschichte des Kindes sowie über Kooperationsmöglichkeiten und den Hilfebedarf der Herkunftsfamilie.

Vor Beginn der Vermittlung ist, abgestimmt auf den Einzelfall und unter Einbeziehung aller Beteiligten, ein gemeinsames Konzept des Vermittlungsprozesses zu erarbeiten. Dabei ist der Trennungsprozess von der Herkunftsfamilie sowie die Kennlernphase Pflegeeltern, Kind, Eltern und weiterer wichtiger Bezugspersonen zu berücksichtigen und angemessen zu gestalten. Bedenken der im Prozess Beteiligten sind ernst zu nehmen und zu beachten.

Der Vermittlungsprozess dient im wesentlichen der Prüfung, ob die bisherigen Überlegungen eine Unterbringung des Minderjährigen in die konkret ausgewählte Pflegefamilie rechtfertigen. Entscheidend ist dabei die Entwicklung von positiven und stabilen Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Minderjährigem.

Der Vermittlungsprozess endet mit dem Umzug des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegestelle.

2.3 Integrationsprozess

Ziel der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist es, die fehlende Funktionalität der Herkunftsfamilie durch die Pflegefamilie zu ergänzen und somit ein erweitertes funktionales Elternsubsystem zu schaffen.

Dabei ist es erforderlich, dass die Pflegefamilie die bisherigen Bindungen und Beziehungen des Kindes achtet und akzeptiert. Mögliche Konflikte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie sollten auf der Erwachsenenenebene von den unmittelbar Betroffenen thematisiert werden. Falls erforderlich erfolgt das durch Vermittlung des Jugendamtes in enger Kooperation von ASD und PKD. Das Kind oder der Jugendliche soll so in die Lage versetzt werden, sowohl zu den Pflegeeltern als auch zu den Herkunftseltern positive Beziehungen einzugehen, was die Grundlage für seine gesunde Entwicklung ist und dem Erhalt der Balance des Pflegeverhältnisses dient.

2.4 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses

Pflegeeltern besitzen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 37 SGB VIII). Federführend dabei ist der Fachdienst Vollzeitpflege. Neben der Beratung im Einzelfall besitzt die kontinuierliche Fortbildung der Pflegeeltern eine ebenso hohe Bedeutung für die Begleitung der Pflegeeltern und wird ebenfalls durch den Fachdienst geplant und organisiert.

Die Fortbildungsangebote sollen sowohl von zukünftigen Pflegepersonen als auch von Pflegeeltern, die schon länger ein Pflegekind betreuen, genutzt werden. Angebote der Gruppen- bzw. Einzelsupervision stehen zur Verfügung.

Der Schulung der Pflegeeltern vor Aufnahme eines Kindes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bewerber absolvieren dazu ein Bewerberseminar. Zentrale Themen dabei sind:

- die Zusammenarbeit der Pflegefamilie mit der Herkunftsfamilie,
- die Bedürfnisse des Pflegekindes,

- die Veränderung des eigenen Familiensystems.

Die Beratung einzelner Pflegeverhältnisse zielt darauf ab, positive Beziehungen zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie zu gestalten. Dazu werden Gesprächs- und Verständigungsmöglichkeiten geschaffen, welche beide Elternsysteme in die Lage versetzen, zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen miteinander kooperieren zu können. Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung einzelner Pflegeverhältnisse ist die individuelle Arbeit mit den Pflegekindern. Hauptziel dabei ist, dem Kind oder Jugendlichen das Hilfeplanverfahren transparent zu machen sowie einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit seiner Biografie zu leisten. Eine sensible Vorgehensweise ist hierbei erforderlich.

2.5 Rückkehroption - Beendigung von Pflegeverhältnissen

Unter Vollzeitpflege versteht der Gesetzgeber eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Vor Beginn der Hilfe ist daher eine fachlich abgesicherte Prognoseentscheidung erforderlich.

Eine Rückkehroption besteht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum erwartet werden kann. Eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ist dann gegeben, wenn die Eltern bereit sind, Hilfen ressourcenorientierend und unterstützend anzunehmen, und die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bzw. zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt sind.

Die Prüfung der Rückkehroption erfordert zusätzlich die Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive. Als Orientierung sollten dabei folgende Zeiten zugrunde gelegt werden, nach deren Ablauf die zwischen dem Kind und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entstandenen Bindungen wichtiger werden als die verbliebenen Bindungen des Kindes an seine abwesenden Eltern (vgl. Wiesner, SGB VIII § 37 (1) Rdnr. 16):

- 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war
- 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war.

Es handelt sich dabei um zeitliche Richtwerte, die im speziellen Einfall und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens verantwortungsvoll durch den Sozialarbeiter abgewogen und geprüft werden müssen.

Zur Rückkehr eines Kindes oder Jugendlichen in den Haushalt der Herkunftsfamilie wird mit allen Beteiligten ein Konzept erarbeitet, das insbesondere die Intensivierung der Besuchskontakte vorbereitet. Nach erfolgter Rückkehr besitzt das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Kontakte zu seinen früheren Pflegepersonen, was im zu erarbeitenden Rückführungskonzept zu benennen ist.

Hält die Herkunftsfamilie an der Rückkehroption fest, obwohl keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen eingetreten ist und wären auch ambulante Hilfen nicht ausreichend, um eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nach Rückkehr in die Herkunftsfamilie auszuschließen, wird im Interesse des Kindes eine gerichtliche Entscheidung zur Realisierung der dauerhaften Lebensperspektive angeregt (§§ 8a, 50 SGB VIII).

3 Leistungserbringer der Vollzeitpflege

3.1 Fachdienst

3.1.1 Ziele

Der Fachdienst Vollzeitpflege sichert zur Umsetzung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen.

Er setzt gemäß § 37(2) SGB VIII den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um.

Der Fachdienst überprüft entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls gemäß § 37(3) SGB VIII, ob durch die jeweiligen Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet wird.

3.1.2 Perspektiven und Struktur

Der Fachdienst Vollzeitpflege besteht als zentrales Fachteam innerhalb des Jugendamtes.

Zum Fachdienst gehören mindestens zwei Mitarbeiter, wobei durch diese ausschließlich Aufgaben des Fachdienstes wahrgenommen werden sollten.

Für die Fachkräfte gibt es die Möglichkeit zu regelmäßigem fachlichen Austausch und gegenseitiger Praxisberatung zur Weiterentwicklung ihrer methodischen Kompetenzen, z. B. bei der Auswahl von Bewerbern, bei der Moderation von Familiengesprächen, bei rechtlichen Kenntnissen u. a.. Sie besitzen die Möglichkeit zur Co-Arbeit, wenn dies fachlich erforderlich ist, wie z. B.

- bei der Überprüfung von Bewerbern,
- in Krisensituationen
- bei Gruppenarbeit und Fortbildung mit Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern.

Eine Vollzeitmitarbeiterstelle steht für eine Fallzahl von ca. 25 bis 35 Pflegekinder zur Verfügung, wobei ein unterschiedlich hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand für die verschiedenen Pflegeformen zu berücksichtigen ist.

Dem Fachdienst stehen abhängig von der Haushaltslage und vom Bedarf finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Fortbildung der Fachkräfte und Pflegeeltern zur Verfügung. Zur Planung dieser Mittel werden jährlich ein Konzept der Öffentlichkeitsarbeit und ein Fortbildungskonzept erarbeitet.

Zur Weiterentwicklung und zur Vertiefung von Kooperationsbeziehungen erfolgen regelmäßige Arbeitstreffen mit den im Hilfeprozess bei Vollzeitpflege involvierten Beteiligten, wie Pflegeeltern, Allgemeinem Sozialen Dienst, Vormündern u. a..

3.1.3 Aufgaben

Schwerpunktmäßig hat der Fachdienst Vollzeitpflege folgende Aufgaben:

- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen,
- Auswahl und Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern in Form von Einzelgesprächen und Gruppenarbeit,

- Erstellung eines Pflegestellenprofils in Kooperation mit den ausgewählten Bewerbern,
- Organisation und/oder Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern in Form von Abend-, Tages- oder Wochenendveranstaltungen (mit und ohne Kinderbetreuung),
- Organisation und/oder Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen für Pflegeeltern und Herkunftseltern,
- Federführung im Vermittlungsprozess und Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind - Kooperation in dieser Phase mit Eltern, Kind, Pflegeeltern, ggf. Heim oder anderer Pflegefamilie, Vormund und ASD,
- Kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegestellen vor, während und nach der Betreuung des Kindes, einschließlich der Begleitung von Elternkontakten,
- Unterstützung des Zusammenschlusses von Pflegepersonen (Stammtisch),
- Enge Kooperation mit dem ASD und anderen Fachkräften des Jugendamtes sowie anderen Behörden, Institutionen und Personen,
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen und Vorbereitung dieser Gespräche mit den Pflegeeltern und dem Kind,
- Unterstützung und Beratung des Kindes oder Jugendlichen, Bedürfnisse zu erkennen und Wünsche zu formulieren sowie Federführung bei der Biografiedokumentation,
- Kooperation mit anderen Jugendämtern im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeitswechsel nach § 86 (6) SGB VIII, bei Vermittlung eines Kindes in einen anderen Jugendamtsbereich oder bei Umzug von Pflegeeltern,
- Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verfahren beim Familiengericht (z. B. bei Verbleibensanordnung gem. § 1632 (4) BGB,
- Mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängender Schriftverkehr mit Institutionen, Gerichten, Pflegeeltern, Eltern, Fachkräften anderer Stellen (z. B. SPZ, EFB, Kinder- und Jugendpsychiatrie u. a.),
- Aktenführung, Statistik, Berichte an den Jugendhilfeausschuss u. ä.,
- Erteilen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII.

3.1.4 Anforderungen an die Fachkräfte

Eine Fachkraft im Pflegekinderdienst verfügt über die Qualifikation als Dipl.-Sozialarbeiter/ Dipl.-Sozialpädagoge (FH) sowie ausreichende Berufserfahrung. Sie ist bereit an Fachberatungen, Fortbildung und Supervision teilzunehmen.

Folgende Fachkenntnisse - bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben - werden vorausgesetzt:

- Fundierte Gesetzeskenntnisse (SGB VIII, BGB, FGG, BSHG, SGB IX),
- Fundierte Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie,
- Fundierte Kenntnisse über die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Trennung von der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden Anforderungen an Pflegefamilien,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere der systemischen Familienberatung
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren.

Möglichst aufgabenbezogene Zusatzqualifikationen bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben sollten vorhanden sein, z. B. in:

- Systemischer Familienberatung,
- Krisenintervention,
- Methoden der Einzelberatung, Gruppenarbeit, Moderation und Fortbildung.

Die persönliche Eignung einer Fachkraft im Pflegekinderdienst schließt folgende fachliche Kompetenzen und Haltungen ein:

- Respekt und Achtung vor Pflegeeltern als Kooperationspartner im Hilfesystem sowie vor der Lebenssituation der Eltern und Kinder/Jugendlichen,
- ressourcenorientierte Arbeitsweise,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beziehungsfähigkeit,
- Einfühlungsvermögen,
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Kreativität,
- Organisationstalent.

3. 2 Pflegepersonen

3. 2. 1 Anforderungen

Als Pflegepersonen kommen verheiratete Paare, alle Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen in Betracht, soweit durch sie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes/Jugendlichen sind im Einzelfall nach der Art der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegeperson sowie den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen zu beurteilen.

Folgende Voraussetzungen und Fähigkeiten müssen Pflegepersonen erfüllen bzw. besitzen:

- körperliche, geistige Gesundheit und Belastbarkeit,
- emotionale Stabilität und gute soziale Wahrnehmungsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein sowie die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt,
- Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedener Lebensweisen,
- gesetzlich anerkannte religiöse oder weltanschauliche Haltung, die der von den Personensorgeberechtigten gewünschten Grundrichtung der Erziehung nicht entgegensteht,
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können,
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen,
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision.

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer:

- rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist (§ 72a SGB VIII),
- an lebensbedrohlichen übertragbaren Krankheiten oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen psychotischer Art oder Suchterkrankungen leidet,
- nicht bereit und in der Lage ist, gemäß § 37(1) SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Bei der Vermittlung in Dauerpflege ist zu berücksichtigen, dass noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflegeperson das Kind/der Jugendliche seine Volljährigkeit erreicht.

3. 2. 2 Auswahlprozess

Personen, die sich für die Arbeit als Pflegeeltern interessieren, erhalten zunächst durch den Pflegekinderdienst in einem oder mehreren Gespräch/en alle für die Tätigkeit notwendigen allgemeinen und für das Jugendamt Potsdam zutreffenden Informationen.

Die Bewerber werden in weiteren Einzelgesprächen mit beiden Fachkräften und in Form von Gruppenarbeit (Bewerberseminar) für die Problematik der Pflegekinder (Loyalitätskonflikte, familiendynamische Prozesse, Biografiearbeit u. ä. m.) sensibilisiert und auf die zukünftige Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie vorbereitet.

Von zukünftigen Pflegeeltern sind zusätzlich folgende Unterlagen zu erbringen:

- Bewerberbogen für zukünftige Pflegeeltern
Erfragt werden Daten zu den Personen, Vorstellungen vom künftigen Pflegekind und der Herkunftsfamilie.
- Lebensbeschreibung der Bewerber
Ziel dieser Lebensbeschreibung ist die Reflexion eigener Erziehungserfahrungen in der Kindheit im Verhältnis zum heutigen Erziehungsstil sowie die Auseinandersetzung mit der persönlichen Motivation für die helfende Tätigkeit als Pflegeperson.
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Hausarzt, gegebenenfalls vom Amtsarzt
Die Pflegeeltern sind mit der Aufnahme eines Pflegekindes zusätzlich physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. In der Pflegefamilie dürfen keine übertragbaren Krankheiten vorkommen. Deshalb ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen notwendig.
- Geburtsurkunden in Kopie, Meldebescheinigung der zum Haushalt gehörenden Personen
- Führungszeugnis nach § 30 (5) des Bundeszentralregisters
Dieses Führungszeugnis wird dem Jugendamt in regelmäßigen Abständen, alle 5 Jahre, von den Pflegepersonen vorgelegt.

Aus den erbrachten Unterlagen, den geführten Gesprächen und der Kenntnis der häuslichen Bedingungen ergibt sich eine Gesamteinschätzung des Fachdienstes zu folgenden Schwerpunkten:

- Familiensituation,
- Wohn- und Lebensverhältnisse,
- Eigene Kindheitserfahrungen / entwicklungsprägende Lebenssituationen,
- Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes,
- Vorstellungen vom zukünftigen Pflegekind
- Zusammenfassung persönlicher Kompetenzen - Geeignetheit.

Nach erfolgter Prüfung ist den Bewerbern durch die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes die Anerkennung oder Ablehnung als Pflegeperson(en) mitzuteilen.

3. 2. 3 Aufgaben

Mit dem Abschluss der Pflegevereinbarung verpflichten sich die Pflegepersonen anstelle der Sorgeberechtigten wie verantwortungsbewusste Eltern die individuelle und soziale Entwicklung des Pflegekindees zu fördern und es vor Gefahren für sein Wohl zu schützen. Sie orientieren sich hierbei an den Maximen des Kindeswohls und der Gewaltfreiheit.

Pflegepersonen

- beachten die von den Sorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie der religiösen Kindererziehung soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- fördern die Beziehungen des Pflegekindees zur Herkunftsfamilie und unterstützen die Festlegungen im Hilfeplan zum Umgangsrecht. Im Einzelfall geben sie nach konkreter Absprache im Hilfeplanverfahren den Eltern Anleitung und Unterstützung bei der Umgangsgestaltung oder bei der Bewältigung von alltäglichen Aufgaben.
- vertreten den Inhaber der elterlichen Sorge in den Angelegenheiten des täglichen Lebens, sofern dieser nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt (§ 1688 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens beinhalten eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung ohne dabei den Sorgeberechtigten die Verantwortung für grundsätzliche Entscheidungen abzunehmen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind z. B. Entscheidungen die schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Pflegekindees haben, wie der Besuch einer Tageseinrichtung, die Schulwahl bzw. die Wahl des Ausbildungsverhältnisses.
- besitzen die Aufgabe das Pflegekind regelmäßig ärztlich/zahnärztlich untersuchen und Heilbehandlungen sowie im Hilfeplan festgelegte psychologisch/therapeutische Beratungen/Therapien durchführen zu lassen. Arzt- und Begutachtungstermine sollen bei zeitlich befristeter oder Kurzpflge möglichst gemeinsam mit den Eltern wahrgenommen werden.
- informieren das Jugendamt und möglichst die Eltern regelmäßig über die Entwicklung des Pflegekindees. Über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindees betreffen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
- beteiligen sich aktiv an der Hilfeplanung und arbeiten mit den Fachdiensten des Jugendamtes, den Eltern/Sorgeberechtigten und ggf. anderen für das Pflegekind wichtigen Personen/Diensten zusammen.
- sprechen in Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch mit dem Pflegekind über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche und unterstützen es altersentsprechend, seine Meinung zu äußern.
- teilen ihre Beobachtungen zur persönlichen Situation des Pflegekindees im Hilfeplangespräch mit.
- bewahren gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Herkunftsfamilie und des Pflegekindees betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen.

4 Materielle Leistungen

4.1 Pflegegeld

Das Jugendamt ist verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Pflegekindees gemäß § 39 SGB VIII sicher zu stellen und gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Maßgeblich für die Höhe des Pflegegeldes und den Umfang einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse ist die gültige Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für Pflegekinder sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam.

Der Unterhalt des Pflegekinds wird durch die Zahlung einer monatlichen Pauschale, dem Pflegegeld, sowie durch einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt. Das monatliche Pflegegeld setzt sich aus den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und den Kosten der Erziehung, dem Erziehungsgeld, zusammen.

Die Höhe der materiellen Aufwendungen richtet sich nach dem Alter des Kindes. Die Höhe des Erziehungsgeldes richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Ein erhöhtes Erziehungsgeld wird bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand sowie bei Inobhutnahme von Kindern gemäß § 42 SGB VIII und damit verbundener Unterbringung in Krisen- bzw. bei Bedarf in Kurzpflegestellen gezahlt.

Bei Vorhaltung von Plätzen für die Unterbringung von Kindern bei Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in Form von Krisenpflege schließt das Jugendamt mit den Pflegepersonen einen Vertrag über die Bereithaltung von Krisenpflegestellen ab. In diesem Fall wird den Pflegepersonen zusätzlich zum Pflegegeld, auch bei Nichtbelegung der vorgehaltenen Plätze, ein Pauschalbetrag für Bereithaltungsaufwendungen gezahlt.

Bei der Unterbringung von Kindern bei unterhaltspflichtigen Pflegepersonen (Verwandtenpflege) kann das monatliche Pflegegeld angemessen gekürzt werden. Darüber ist im Prozess der Eignungsüberprüfung der Pflegepersonen zu entscheiden.

Das Jugendamt informiert sachgerecht und umfassend über die jeweils geltenden Sätze der Pauschale und die anderen materiellen Leistungen.

4.2 Zahlungsweise

Das Pflegegeld ist im voraus für den laufenden Monat zu zahlen. Wird der Minderjährige im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so sind die materiellen Aufwendungen und das Erziehungsgeld für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

Bei Kurz- und Krisenpflege wird das Pflegegeld nach der tatsächlichen Unterbringungsdauer berechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichen einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderung eintritt.

Endet das Pflegeverhältnis planmäßig vor dem 15. eines Monats, so ist der auf den Rest des Monats entfallende Teil des Pflegegeldes zurückzufordern.

Wird ein Minderjähriger zusammenhängend länger als 4 Wochen anderweitig untergebracht (z. B. Erholungsaufenthalt, Kur, Krankenhaus) oder bleibt er aus anderen Gründen der Pflegestelle fern, so kann im Einzelfall die Zahlung des Erziehungsgeldes entfallen.

4.3 Sonstiges

In Pflegestellen untergebrachte Minderjährige sind durch das Jugendamt unfall- und haftpflichtversichert. Eine evtl. Schadensabwicklung erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Vertragsbedingungen. Bestehende private Familienhaftpflicht- und Unfallversicherungen sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Bei zeitlich befristeter oder dauerhafter Unterbringung eines Pflegekindes melden die Pflegepersonen den Minderjährigen in ihrem Haushalt den Meldevorschriften entsprechend an.

Bei Aufnahme von Minderjährigen in befristete Vollzeitpflege bzw. Dauerpflege beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld, was anteilig mit dem Pflegegeld verrechnet wird.

Das Jugendamt hat Pflegepersonen bei Aufnahme eines Pflegekindes Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und vergleichbaren Zubehörs bereitzustellen. Diese Ausstattung ist Eigentum des Jugendamtes. Bei Auflösung einer Pflegestelle ist sie an das Jugendamt zurückzugeben oder kann von den Pflegeeltern unter Berücksichtigung einer Linearabschreibung von 5 % pro Quartal erworben werden. Im Falle der Rückgabe der Möbel sind die Transportkosten vom Jugendamt zu tragen.

Für die Förderung von Pflegekindern in Kindertagesstätten werden gemäß der Festlegung zur Umsetzung des § 17 Absatz 1 Satz 3 Kita - Gesetz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Potsdam die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers übernommen. Die Pflegepersonen beantragen dazu im Jugendamt die Übernahme der Elternbeiträge. Dem Antrag ist eine Kopie des Kostenfestsetzungsbescheids der betreffenden Kita beizufügen. Die Erstattung erfolgt nach Kostenübernahmeerklärung monatlich durch das Jugendamt an die Kita.

5 Ausblick

An den Leitlinien der Jugendhilfe der Stadt Potsdam orientierend wird es auch in der Zukunft darum gehen, für hilfeschuchende Familien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot der Hilfen zur Erziehung bereitzuhalten.

Das macht es erforderlich, auch das Hilfsangebot der Vollzeitpflege zeitgemäß und stetig weiterzuentwickeln. Dazu ist die Fortsetzung der regelmäßigen Diskussion inhaltlicher Qualitätsstandards aller am Unterbringungsprozess in Vollzeitpflege Beteiligten sowie die weitere fachliche Qualifizierung bzw. Fortbildung der Fachkräfte und Pflegepersonen unabdingbar.

Zusätzlich wird es darauf ankommen, durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit das in der Vergangenheit bereits gut ausgebaute Netz an Pflegestellen der Stadt quantitativ weiter zu entwickeln, um damit auch zukünftig die bedarfsgerechte Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in dafür geeigneten Pflegestellen zu sichern.

Angelehnt an den gesetzlichen Auftrag wird ein weiterer Schwerpunkt der konzeptionellen Fortentwicklung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege die Gewinnung und Schaffung geeigneter Formen der Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sein.

Das Konzept des Fachdienstes Vollzeitpflege im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Wirkung vom 01. 06. 2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in Familienpflegestellen vom 01. 07. 1999 aufgehoben.

Potsdam, den 01. 06. 2006

N. Schweers
Fachbereichsleiter Jugendamt